

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

5. JAHRG.

15. JUNI 1930

12. HEFT

Richtsätze als Maßstäbe für Fürsorgeleistungen.

Von Stadtrat G. Binder, Bielefeld.

A. Rechtsgrundlage.

Im Anschluß an die Verabschiedung der Aufwertungsgesetze im Sommer 1925 forderte der Reichstag in einer Novelle zur RFV, die Freilassung der Renten aus der Sozialversicherung bei Gewährung von Unterstützung durch die Fürsorgeverbände. Zweck dieses Beschlusses war, eine Verbesserung der Fürsorgeleistungen zu erstreben. Die Novelle ist jedoch nicht verkündet worden, hat also Gesetzeskraft nicht erlangt. Dagegen hat die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats am 7. September 1925 (Reichsgesetzblatt I/332) als Gegenzug zu dem Verlangen des Reichstages eine Verordnung als § 33a zu den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge mit folgendem Wortlaut erlassen:

„Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen setzen den örtlichen Verhältnissen angepaßte Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts der Hilfsbedürftigen fest. Für Sozial- und Kleinrentner und ihnen Gleichstehende (§§ 14—17) müssen diese Sätze so bemessen sein, daß der Hilfsbedürftige entsprechend den Bestimmungen der §§ 14 und 16 gegenüber der allgemeinen Fürsorge eine angemessene Mehrleistung erhält. Diese Mehrleistung soll, soweit nicht nach § 84 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 und § 26 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom gleichen Tage (RGBl. I, S. 117 und 137) eine weitergehende Erhöhung einzutreten hat, in der Regel wenigstens ein Viertel des allgemeinen Richtsatzes betragen.

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen setzen ferner den örtlichen Verhältnissen angepaßte Einkommenssätze fest, bei deren Nichterreichung eine Wöchnerin Wochenfürsorge (§ 12) stets dann erhält, wenn nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht benötigt wird.“

Durch ein Gesetz vom 8. Juni 1926 ist dieser Paragraph als Absatz 3 und 4 in den § 6 der RFV. eingegliedert worden. Die Verordnung bildet nunmehr einen wesentlichen Bestandteil der Fürsorgepflichtverordnung selbst. Die Reichsregierung hat bei Verabschiedung dieser Bestimmungen eine amtliche Begründung dazu nicht veröffentlicht. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß mit der Verordnung eine Verbesserung der Fürsorgeleistungen erstrebt wurde, ohne den vom Reichstag beschrittenen Weg fortsetzen zu müssen. Nachdem nun einige Jahre ins Land gegangen sind, kann auch bestätigt werden, daß die Verordnung über Festsetzung von Richtsätzen eine Verbesserung der Fürsorge bedeutet, wenn auch die Beschwerden über ungenügende Fürsorgeleistungen nicht verstummt sind und wohl auch nie verstummen werden.

Die praktische Durchführung des § 33a ist in Preußen durch Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 3. Oktober 1925 den Verwaltungsorganen der Bezirksfürsorgeverbände übertragen worden. In den Landkreisen ist mithin der Kreisausschuß, in den Städten der Magistrat zur Festsetzung der Richtsätze zuständig. Unerörtert blieb bei Verabschiedung der Bestimmungen, was die Richtsätze im einzelnen enthalten sollen bzw. welche Leistungen mit ihnen abgegolten werden sollen. Die Fürsorgeverbände haben sich demnach nach den §§ 6 und 10 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge zu richten. Es ist anzunehmen, daß mit der Formulierung im § 33a: „für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts“ das gleiche gemeint ist, wie in dem angezogenen § 6, in dem vom „notwendigen Lebensbedarf“ die Rede ist; auch im § 10 der Reichsgrundsätze ist der gleiche Wortlaut wie im § 6 angewandt. Der § 6 lautet:

„Zum notwendigen Lebensbedarfe gehören

- a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege;
 - b) Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit;
 - c) Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen; außerdem
 - d) bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung;
 - e) bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung.
- Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten.“

Mit dieser Fassung ist Art und Inhalt der Fürsorgeleistungen umschrieben, ungelöst ist das Maß oder der Umfang der Leistungen. Der Gesetzgeber gibt auf diese Frage im § 10 der Reichsgrundsätze eine grundsätzliche Antwort.

Der § 10 lautet:

Was im Einzelfall im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs (§ 6) an Hilfe zu gewähren ist, hat sich nach der Besonderheit des Falles zu richten, namentlich nach Art und Dauer der Not,

nach der Person des Hilfsbedürftigen und den örtlichen Verhältnissen.

Bei Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung Minderjähriger ist die Hilfe so ausreichend zu bemessen, daß gründliche und dauernde Abhilfe zu erwarten ist.

Mit diesen Darlegungen haben wir die Rechtsgrundlage über die Festsetzung von Richtsätzen gekennzeichnet. Es geht daraus hervor, daß die Verwaltungsorgane der Fürsorgeverbände verpflichtet sind, Richtsätze festzusetzen, daß sie deren Inhalt und das Maß der Fürsorgeleistungen zu bestimmen haben. Wie sie diese Aufgabe durchführen bzw. durchführen sollen, soll in den folgenden Abschnitten behandelt werden.

B. Was sind „Richt“sätze?

Wenn wir von Richtsätzen sprechen, so suchen wir nach Vergleichen, um dem neuen Wort Inhalt zu geben. Wir stoßen dabei in der Praxis auf verschiedene Bezeichnungen. Hier wird von **Mindest-**, dort von **Höchstsätzen** für Unterstützungen gesprochen, auch von **Ausschlußsätzen** ist manchmal die Rede. Als **Mindestsätze** werden solche Unterstützungssätze bezeichnet, die in jedem Falle gewährt werden müssen, aber nach Bedarf überschritten werden; **Höchstsätze** dagegen stellen die oberste Grenze der Leistungen dar, sie können aber unterschritten werden; das letztere gilt auch von **Ausschlußsätzen**. Einen anderen Sinn haben **Regel-** oder **Normalsätze**, für die auch schon hin und wieder die Bezeichnung **Richtsätze** gebraucht wurde. Mit der Aufnahme des Wortes „**Richtsätze**“ in das Gesetz ist nunmehr eine allgemein gültige Bezeichnung festgelegt, die anderen Bezeichnungen kommen in Fortfall, was im Hinblick auf die Einheitlichkeit im Sprachgebrauch wie in der Fürsorgepraxis von erheblicher Bedeutung ist. Wir stellen zunächst fest: **Richtsätze** sind weder **Mindest-** noch **Höchstsätze**; sie haben die gleiche Bedeutung wie **Richtpreise**. Sie unterscheiden sich von den **Höchst-** und **Mindestsätzen** dadurch, daß sie sowohl unter- wie überschritten werden können. Mit **Richtsätzen** sollen die Durchschnittsfälle der Fürsorgepraxis getroffen werden, wobei wir voraussetzen, daß in vielen Fällen, in denen eigene Mittel nicht vorhanden sind, der **Richtsatz** dasjenige Maß an Fürsorgeleistungen darstellt, das zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs erforderlich und ausreichend ist. **Richtsätze** sind demnach praktisches Hilfsmittel der Fürsorgeorgane zur Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs und zur Festsetzung der Unterstützung im Einzelfall. Ist eigenes meßbares oder auch nicht meßbares Einkommen oder sind sonstige eigene Mittel vorhanden, kann der **Richtsatz** unterschritten werden. Sind im Einzelfall besonders gelagerte Verhältnisse festgestellt, wie **Kinderreichtum**, **Krankheit**, besondere Anforderungen an die **Kindererziehung** usw., wird die Bedarfsseite erhöht, der **Richtsatz** überschritten werden müssen. Wir können es demnach auch so

ausdrücken: Die Richtsätze sind im wesentlichen für den „Hausgebrauch“ der Fürsorgeorgane bestimmt. Sie sind Maßstäbe für die Festsetzung der Fürsorgeleistungen.

Die Richtsätze haben aber auch noch eine andere Bedeutung; sie geben den Hilfsbedürftigen Richtungspunkte für das Maß ihrer Ansprüche. Richtsätze bilden für die Hilfsbedürftigen den Rahmen, innerhalb dessen sie ihre Ansprüche stellen und erfüllt sehen können. Damit ist allerdings nicht gesagt, daß die Hilfsbedürftigen einen Rechtsanspruch auf die mit den Richtsätzen festgesetzten Beträge haben. Die Verordnung über die Fürsorgepflicht, die Reichsgrundsätze und die Verordnung über Richtsätze legen zwar den Fürsorgeträgern die Pflicht auf, den Hilfsbedürftigen eine auskömmliche Fürsorge zuteil werden zu lassen, sie geben aber den einzelnen Hilfsbedürftigen einen Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Maß von Fürsorge nicht. Dieser Rechtszustand kann durch die Festsetzung von Richtsätzen nicht geändert werden. Daß die Gewährung eines Rechtsanspruchs durch die Verordnung nicht gewollt ist, ging auch unzweideutig aus den Verhandlungen bei der Verabschiedung der Verordnung hervor. Der Rechtsanspruch ist unvereinbar mit dem Wesen der Fürsorge, die ergänzenden Charakter hat und im Gegensatz zur Versorgung und Versicherung ihre Leistungen nach dem Grade der Bedürftigkeit und nicht nach der vorangegangenen Gegenleistung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die mit Richtsätzen umschriebenen Leistungen würde die Richtsätze zu Mindest- oder Höchstsätzen stempeln, sie würden ihren Charakter als Richtsätze verlieren. Die Notstände sind aber so vielgestaltig, daß man ihnen mit schematischen Höchst- oder Mindestsätzen nicht begegnen kann. Wir werden aber den Hilfsbedürftigen nicht verwehren dürfen, daß sie die Fürsorge nach den festgesetzten Richtsätzen beurteilen, und daß sie ihre Ansprüche im Rahmen und im Sinne der Richtsätze geltend machen.

Eine weitere Bedeutung erlangen die Richtsätze als Unterlagen für die Entscheidungen der Aufsichts- und Beschwerdeinstanzen. Diese haben die Möglichkeit, an Hand der Richtsätze eine Uebersicht über die Regelleistungen der Fürsorgeträger zu gewinnen, sie können Vergleiche anstellen und darauf drängen, daß unzulängliche Richtsätze geändert und angemessene Leistungen gewährt werden. Die durch die Richtsätze sich bietenden Vergleichsmöglichkeiten haben die Tendenz, erhöhend und verbessernd auf die Fürsorge zu wirken. Das wird um so mehr der Fall sein, als auch die Hilfsbedürftigen selbst durch ihre überörtlich aufgebauten Organisationen Einfluß auf die Gestaltung der Richtsätze zu nehmen in der Lage sind. Daraus haben die Fürsorgeträger die Folgerung gezogen, nimmehr auch ihrerseits für größere Gebiete die Richtsätze festzusetzen, um erstens ihren einheitlichen Inhalt

und zweitens ihre einheitliche Durchführung zu gewährleisten. Einheitliche Richtsätze für größere Gebiete (z. B. Länder oder Provinzen) können allerdings nur im Wege gegenseitiger Verständigung und ohne Rechtskraft für den einzelnen Fürsorgeverband festgesetzt werden. Verantwortlich bleibt immer das für den Fürsorgeverband zuständige Verwaltungsorgan. Doch macht die Verständigung über die Gestaltung der Richtsätze Fortschritte; nach den ersten Versuchen in Westfalen, in Nordwestdeutschland und Mitteleuropa sind andere Gebiete gefolgt. Es darf allerdings auch nicht verschwiegen werden, daß hin und wieder einzelne Fürsorgeverbände ausbrechen, zumal bei der örtlichen Festsetzung zuweilen Motive mitsprechen, die außerhalb rein sachlicher Erwägungen liegen.

C. Inhalt der Richtsätze.

Eine der schwierigsten Fragen ist die nach dem Inhalt der Richtsätze, also die Frage, welche Leistungen mit ihnen erfüllt werden sollen. Der Gesetzgeber hat wohl die Art der Fürsorgeleistungen näher bezeichnet, nicht aber ihren Umfang. Es lassen sich auch nicht alle Arten der Hilfeleistung durch Richtsätze erfassen. Im wesentlichen können nur die im § 6 Absatz A genannten Leistungen (Unterkunft, Nahrung) im Richtsatz erfaßt werden, während es schon schwieriger ist, Kleidung und Pflege einzubeziehen. Ganz unmöglich ist es, die etwa erforderliche Krankenhilfe, die Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder die Hilfe, die zur Erziehung und Erwerbsbefähigung Minderjähriger oder Erwerbsbeschränkter erforderlich ist, in den Richtsatz einzubeziehen. Wir werden mit dem Richtsatz stets nur bestimmte Normalleistungen, die in vielen Fällen die gleichen sind und sein müssen, abgelten können und kommen damit zu einer gewissen Gruppierung nach Haupt- und Nebenleistungen. Die Haupt- oder Regelleistungen werden wir im Richtsatz zu erfassen suchen, die Neben- oder Sonderleistungen nebenher gewähren müssen; das letztere gilt auch von einmaligen Unterstützungen.

Betrachten wir nun die Richtsätze der einzelnen Fürsorgeträger, wie sie durch verschiedene Veröffentlichungen bekanntgeworden sind, so erkennen wir, daß ihr Sachinhalt nicht der gleiche sein kann. Die Richtsätze weisen in ihrer Höhe Verschiedenheiten auf, die nicht mit den Preisverhältnissen der einzelnen Orte erklärt werden können. Es ist vielmehr anzunehmen, daß in den Richtsätzen einzelner Orte Leistungen enthalten sind, die an anderen Orten außerhalb des Richtsatzes gewährt werden. Es wird also noch nicht allgemein so verfahren, wie wir es oben als zweckmäßig bezeichnet haben, obwohl gerade der einheitliche Sachinhalt erst die Möglichkeit zu Vergleichen gibt. Wir dürfen bei diesen Betrachtungen allerdings nicht außer acht lassen, daß die Fürsorgeleistungen stark beeinflusst werden von den Lebensgewohnheiten der Bevölkerung, ihrer besonderen sozialen und wirtschaftlichen

Verhältnisse und von dem Willen und der Leistungsfähigkeit der Fürsorgeträger. Dabei liegen die Verhältnisse in den Städten anders wie auf dem Lande. Während in den Städten und Industriegemeinden die Unterstützungen überwiegend in Geldleistungen bestehen, stehen auf dem Lande Sach- oder Naturalleistungen im Vordergrund. Wir werden uns daher gerade der örtlichen Verschiedenheiten wegen bemühen müssen, eine möglichst objektive Grundlage für die Bemessung der Fürsorgeleistungen zu finden und wir werden zu einem einheitlichen Sachinhalt der Richtsätze kommen müssen. Auf Grund solcher Erwägungen kommen wir zu der Forderung, mit den Richtsätzen bestimmte, regelmäßig auftretende Bedürfnisse zu erfassen und damit also die Leistungen im Rahmen der Richtsätze zu gewähren, die der Gesetzgeber als „notwendigen Lebensbedarf“ bezeichnet hat. Bestimmter formuliert ist also zu fordern:

- a) Die Richtsätze sollen umfassen: die Aufwendungen für Unterkunft, Nahrung, Instandhaltung der Bekleidung, die Aufwendungen für Heizung, Beleuchtung, Reinigungsmittel und für sonstige kleinere Bedürfnisse.
- b) Außerhalb der Richtsätze sind als Nebenleistungen zu gewähren: Beihilfen zur Neuanschaffung von Kleidung, Wäsche und Schuhzeug, Beihilfen zur Bestreitung eines höheren Wohnungsaufwandes, Krankenhilfe, Kuren und Pflege, Erziehungsbeihilfen und Beihilfen zur Ausbildung und Erwerbsbefähigung.
- c) Der Berechnung des Nahrungsmittelaufwandes sind einheitlich bestimmte Mengen Lebensmittel entsprechend den örtlichen Gewohnheiten zugrunde zu legen und deren Kosten nach dem örtlichen Preisstand zu ermitteln; dasselbe gilt für die übrigen im Richtsatz enthaltenen Leistungen.
- d) Die Richtsätze sind der Preisbewegung anzupassen; die Unterstützungen können in Bar- oder Sachleistungen gewährt werden.

In dieser Formulierung ist eine bewusste Unterscheidung zwischen Unterkunft, also der Befriedigung einfachster Wohnbedürfnisse und einem höheren Wohnungsaufwand gemacht. Diese Unterscheidung soll eine berechnete differenzierte Behandlung der Hilfsbedürftigen ermöglichen, die durch die in dem Gesetz vorgesehene Staffelung¹⁾ der Richtsätze nicht gewährleistet ist. Der Wohnbedarf und damit die Wohnungsmiete ist verschieden hoch bei Angehörigen des Mittel- und Arbeiterstandes, ist verschieden bei Familien im Erwerbsalter und bei alten aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Personen. Kinderzahl und Kindererziehung

¹⁾ Das Gesetz sieht bekanntlich eine Staffelung nach allgemeiner und gehobener Fürsorge vor. Die Richtsätze für die gehobene Fürsorge müssen um 25 Proz. höher sein als die der allgemeinen Fürsorge.

beeinflussen den Wohnungsbedarf; ebenso haben Alleinstehende mit oder ohne eigenen Haushalt differenzierte Bedürfnisse. Aus allen diesen Gründen ist zunächst von einem theoretisch konstruierten Durchschnittsbedarf für Unterkunft auszugehen und dieser Bedarf durch den Richtsatz zu erfassen. Höhere Bedürfnisse und Aufwendungen dagegen sind durch Nebenleistungen zu berücksichtigen und abzugelten. Entgegen anderen in Theorie und Praxis vertretenen Auffassungen halten wir an der Unterscheidung nach Haupt- und Nebenleistungen fest; das gilt nicht nur hinsichtlich der Abgeltung des Aufwandes für den Wohnbedarf, sondern noch mehr für die oben unter Ziffer b genannten Leistungen. Diese Leistungen können bei einer geordneten Fürsorge nicht im Rahmen des Richtsatzes gewährt werden; ihre Einbeziehung hat, wie die Praxis lehrt, eine übermäßige Erhöhung der Sätze zur Folge, ohne daß damit die Gewähr geboten ist, daß mit den erhöhten Sätzen nun auch wirklich die besonderen Aufwendungen bestritten werden. Die Behauptungen, daß bei Abgeltung der Nebenleistungen im Richtsatz Verwaltungskosten zu ersparen seien, sind nicht erwiesen und lassen sich auch nicht beweisen. Sicher aber ist, daß die materiellen Aufwendungen stärker ansteigen als bei einer auf Haupt- und Nebenleistungen abgestellten Fürsorge. Im übrigen halten wir es für ein gänzlich falsches Unterfangen, Verwaltungsaufwand und materiellen Fürsorgeaufwand einander vergleichend gegenüberzustellen und diejenige Fürsorgearbeit als qualitativ besser zu bezeichnen, die wenig Verwaltungsaufwand, aber einen hohen materiellen Aufwand aufweist gegenüber der Fürsorgearbeit, die vielleicht einen höheren Verwaltungsaufwand, aber im ganzen gesehen niedrigere Aufwendungen hat. Wird die Qualität der Fürsorge nur von der Höhe der Unterstützungen und des materiellen Aufwandes abhängig gemacht, so kommen wir zu einer völlig abwegigen Wertung und Unterschätzung der menschlichen Arbeit in der Fürsorge. Fürsorge ist nicht nur Hingabe von Unterstützungen, sondern in ihr liegt eine nicht meßbare, aber doch unendlich wertvolle Arbeit von Mensch zu Mensch und wir haben alle Ursache, diese Arbeit, die sich selbstverständlich in einem entsprechenden Verwaltungsaufwand auswirkt, nicht geringschätzig behandeln zu lassen, weil sonst eine allgemeine Entwertung der menschlichen Fürsorgearbeit eintreten müßte.

Ernster ist der Einwand zu nehmen, daß mit einer allzu scharfen Gängelung der Hilfsbedürftigen, wie sie durch eine Zergliederung der Fürsorgeleistungen eintreten könnte, deren wirtschaftliche Selbständigkeit in Gefahr gerät. Eine gut arbeitende Fürsorge kann dieser Gefahr entgehen, besonders, wenn sich die Fürsorgeorgane ihrer erzieherischen Aufgabe stets bewußt sind. Ziel der Fürsorge muß sein und bleiben: die Hilfsbedürftigen auf eigene Füße zu stellen, ihr wirtschaftliches Denken und Handeln zu stärken und sie dadurch von der Fürsorge unabhängig zu machen.

Dieses Ziel wird aber nicht beeinflusst durch eine Gliederung der Fürsorgeleistungen in Haupt- und Nebenleistungen, zumal je nach dem einzelnen Falle die Gesamtleistung in einer Summe oder in Teilbeträgen gewährt werden kann. Das ist eine Frage der Praxis und ohne grundsätzliche Bedeutung. Wenn wir die Neuanschaffung von Kleidung, Wäsche und Schuhzeug zum Beispiel außerhalb der Richtsätze befürworten, so gehen wir von der Tatsache aus, daß der Aufwand hierfür bei alten Leuten, die einer Beschäftigung nicht mehr nachgehen oder die aus früheren Zeiten einen bescheidenen Bestand erhalten haben, gering ist; der Aufwand ist dagegen bedeutend höher bei der hilfsbedürftigen Jugend und bei Hilfsbedürftigen, die im Erwerbsalter stehen. Diese Gruppen müßten unbedingt zu kurz kommen, wenn der Aufwand für Kleidung usw. in den Richtsatz einbezogen würde, denn so hoch kann der Richtsatz nie sein, daß mit ihm in allen Fällen die Ansprüche erfüllt werden könnten.

Die Kosten des Nahrungsmittelaufwandes sind bei der Berechnung des Richtsatzes so zu bestimmen, daß eine bekömmliche Wochenfolge in den Mahlzeiten gesichert, die Menge ausreichend ist und dem Körper genügend Kalorien zugeführt werden. Hierbei ist wiederum zu berücksichtigen, daß jugendliche und im Erwerbsalter stehende Hilfsbedürftige eine höhere Kalorienzahl benötigen als alte aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Personen. Die übrigen Aufwendungen lassen sich auf Grund von Erfahrungen in jedem Haushalt bzw. durch Ermittlung von tatsächlichen Kosten leicht feststellen und danach die Gesamtregelauflwendungen berechnen. Wir sehen davon ab, in diesem Zusammenhang zahlenmäßige Angaben zu machen. Diese können unter Berücksichtigung vorstehender grundsätzlicher Ausführungen und unter Heranziehung der örtlichen Teuerungszahlen für jeden Fürsorgeverband ohne Schwierigkeit errechnet werden.

Weiteres dazu wird unter dem Abschnitt über die „Staffelung der Richtsätze“ noch zu sagen sein.

(Ein weiterer Aufsatz folgt.)

Neue Formen sozialistischer Jugenderziehung.

Von E. Ollenhauer.

Ende August dieses Jahres sind zehn Jahre vergangen seit dem ersten Reichsjugendtag der Sozialistischen Arbeiterjugend in Weimar. Die Tagung gilt noch heute als eine der bedeutsamsten sozialistischen Veranstaltungen der Nachkriegszeit. Der Weimarer Jugendtag offenbarte zum erstenmal die starke kulturelle Kraft der sozialistischen Jugendbewegung. Die Jungen und Mädchen, die eben noch durch die Hunger- und Schreckensjahre des Krieges und der Nachkriegszeit gegangen waren, gestalteten hier in Weimar ein Fest von einer Ursprünglichkeit und Natürlichkeit, von dem

der letzte Teilnehmer bis ins Innerste ergriffen wurde. Und es war mehr als ein Fest, es war eine mitreißende Manifestation sozialistischen Willens. Junge Arbeiter und Arbeiterinnen, in denen noch das befreiende Erlebnis der Schaffung des neuen Deutschlands lebendig war, richteten den Blick nach vorwärts; auf den Weg von der Demokratie zum Sozialismus. Das war der Sinn des Rufes nach der neuen sozialistischen Kultur, nach dem sozialistischen Menschen, der in Weimar erhoben wurde.

Starke Quellen neuen kulturellen Willens sind in der Zeit von Weimar aufgebrochen und durchfluten heute in breitem Strom die ganze sozialistische Arbeiterbewegung. Wenn wir heute eine starke kulturelle Bewegung in der Arbeiterklasse haben, dann ist das zweifellos in erster Linie eine Auswirkung der größeren politischen Freiheit und der stärkeren wirtschaftlichen Stellung der Arbeiterbewegung, die die Demokratie uns gebracht hat; aber das Bewußtsein von der Notwendigkeit einer kulturellen Neugestaltung und die innere Bereitschaft zur Arbeit an dieser Aufgabe sind zum erstenmal bei der jungen Generation der Arbeiterschaft in Weimar geweckt worden. Heute ist viel von dem, was in Weimar „Erlebnis“ war, Allgemeingut der Arbeiterbewegung geworden; es lebt in tausendfältigen Formen in allen Gliederungen der Bewegung weiter.

Weimar war aber auch bedeutsam vom Standpunkt der Jugend-erziehung im engeren Sinn. In Weimar erfolgte die Wendung der sozialistischen Jugendarbeit zur Jugendbewegung. Seit Weimar haben die Gesetze der Selbsterziehung der Jugend in der sozialistischen Jugendbewegung unbestrittene Geltung. Damals erfolgte der Bruch mit der Methode der Jugenderziehung der „Jugendausschüsse“, die Jugend selbst ging in die Führung, und alle „Alten“ mußten weichen. Längst ist dieser inneren Revolution der Ausgleich gefolgt, der ältere Mitarbeiter ist wieder bedeutsamer Mitträger der Bewegung; aber das Prinzip, von der Jugend aus, von ihrer Empfindungswelt und ihren Bedürfnissen aus die Erziehungsarbeit zu bestimmen, ist weithin anerkannt.

Diese Feststellung kann man gerade bei der Beobachtung der gegenwärtigen Praxis machen. Das äußere Bild der Bewegung hat sich in den letzten zwei Jahren entscheidend geändert. Die „Wanderkluff“ der Weimarzeit ist ersetzt durch den blauen Kittel, die Klumpfe durch die Trommel, und das „Freundschaft“ der Roten Falken hat das „Frei Heil“ der Weimarer Tage fast überall verdrängt. Dem oberflächlichen Beobachter mag es scheinen, als werde heute vieles verbrannt, was vor einem Jahrzehnt heilig war. Es ist aber tatsächlich nur der Schein, denn die Aenderung der Form ist nichts anderes als die Anpassung der Methoden unserer Arbeit an eine veränderte geistige und seelische Haltung der Jugend, die inzwischen herangewachsen ist.

Die Jugend, die jetzt in unsere Gruppen kommt, hat eine andere Entwicklung durchgemacht als jene jungen Menschen, die nach

der Revolution in Weimar sich zum erstenmal zu einem Reichstreffen vereinigten. Sie hat die gewaltige Erschütterung, die Krieg und Revolution gerade für die Jugend von damals bedeuteten, nicht mehr bewußt erlebt, und jene Spannung, aus der der Weimarer Jugendtag gestaltet wurde, besteht nicht mehr.

Da, wo damals Tausende in unsere Reichen strömten aus einer starken inneren Unruhe, muß heute um jeden einzelnen geworben werden. Die Umwelt, die uns damals bis in ihre Grundfesten erschüttert schien, hat sich stabilisiert; Technik und Zivilisation haben eine rasende Entwicklung durchgemacht, und die großen gesellschaftlichen Mächte der Gegenwart, Kapitalismus und Sozialismus, stehen sich in hartem Ringen um jede einzelne Position gegenüber. Die revolutionäre Spannung der Jahre um 1918 ist verdrängt durch den Rhythmus des Alltags, den Technik, Sport, Rekord und Sensation beherrschen. Dieser veränderte Zustand hat auch das Gesicht der Jugend von heute geprägt. Wir haben in der Jugenderziehung der sozialistischen Bewegung zuerst bei den Kinderfreunden, dann bei der Sozialistischen Arbeiterjugend die Konsequenz aus dieser Veränderung gezogen und sprechen heute durch die Arbeit in den Roten-Falken-Gruppen zu den Jugendlichen in der Sprache, die sie verstehen. Die einheitliche Kleidung, die Freude an geschlossenen, fest militärischen Aufmärschen, die Zusammenfassung unseres Wollens in knappen Geboten, die starken Anforderungen an die Disziplin des einzelnen und an seine Bereitschaft zur Einordnung bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben, das entspricht der Haltung einer Jugend, die da, wo wir um Weimar „Probleme wälzten“, handeln will, die da, wo wir in der Gestaltung einer Eigenkleidung den Ausdruck unserer Persönlichkeit suchten, durch die gleiche Kleidung auch äußerlich die Verbundenheit mit der Gemeinschaft demonstrieren will. Zu den Mitteln der Jugenderziehung zählen heute alle die technischen Einrichtungen und Errungenschaften wie Radio, Grammophon und Kino, denen wir seinerzeit mit ungeheurer Skepsis gegenüberstanden, ebenso wie Volkstänze und Kreisspiele abgelöst wurden durch Sport und Leichtathletik.

Selbstverständlich sind die natürlichen Wesenszüge der Jugend im eigentlichen Jugendalter in allen Generationen gleich, aber selten wurde die Einwirkung einer veränderten Umwelt so deutlich demonstriert als im Uebergang der sozialistischen Jugendarbeit von der „reinen Jugendbewegung“ zur Roten-Falken-Arbeit. Daß es sich hierbei nicht um eine theoretische Konstruktion, sondern um Tatsachen handelt, beweist die Veränderung der Erziehungsmethoden in allen Jugendverbänden. So ist z. B. der katholische Jungmännerverband jetzt zur Bildung von „Sturmscharen“ übergegangen, die in der Methode unseren Roten-Falken-Gruppen gleichen, nur die Farbe ihrer Kittel und der Inhalt ihrer Gebote ist anders. Auch der starke Anhang, den die Wehrverbände und

nicht zuletzt die Sportorganisationen unter der Jugend zu verzeichnen haben, zeugt von der veränderten Haltung der Jugend.

Nicht weniger interessant ist das Urteil vieler Außenstehenden, die heute die „schmucken“ Gruppen der Roten Falken viel schöner finden als eine Gruppe im Wandervogelstil. Unmittelbar nach dem Krieg hätten alle begeisterten Anhänger der Roten Falken von heute gegen den neuen „Militarismus“ gewettert. Nun, die neue Form ist weder schlechter noch besser als die alte. Sie entspricht zweifellos der Haltung der Jugend von heute, und damit ist ihre „Richtigkeit“ genau so bewiesen wie der glänzende Aufstieg der sozialistischen Jugendbewegung nach Weimar die Richtigkeit der damaligen Form unserer Arbeit bestätigt hat. In der Jugendarbeit müssen wir jeden Tag bereit sein, alte liebgewordene Formen aufzugeben, wenn sie den Nachwachsenden nichts mehr zu sagen haben und mit der Jugend wieder von vorn anzufangen.

Die Form wird darum niemals entscheidend sein für eine sozialistische Jugenderziehungsorganisation, und die Roten Falken bringen uns ebensowenig gut geschulte Sozialisten in die Bewegung wie die frühere Form. Noch immer ist das Wesentliche der Inhalt unserer Arbeit, und hier stehen wir heute vor derselben Aufgabe, die jungen Arbeiter und Arbeiterinnen, die sich unter unseren roten Fahnen sammeln, zu erziehen zu jungen Sozialisten, das in ihnen lebende dumpfe Gefühl der Verbundenheit mit der Arbeiterklasse zu entwickeln zum Klassenbewußtsein. Diese Aufgabe ist in vieler Beziehung heute sogar schwerer als in der Revolutionszeit, denn das starke Interesse, das damals auch in der Jugend für politische Dinge lebendig war, besteht heute bei der Masse der Jugend nicht mehr. Es muß erst geweckt werden, und es ist darum auch erklärlich, daß gegenwärtig der ältere Mitarbeiter, der Jugendführer, eine viel stärkere Stellung in der Bewegung hat als das unmittelbar nach dem Krieg der Fall war. Auf der anderen Seite erleichtert die neue Form, die stark auf Disziplin aufgebaut ist, diese Führung.

Zunächst ist der Erfolg der Roten-Falken-Arbeit in der Sozialistischen Arbeiterjugend unbestritten. Unsere Mitgliedschaft hat sich in den letzten Jahren stark verjüngt, in manchen Orten stehen 75 Proz. der Mitglieder im Alter zwischen 14 und 17 Jahren, und die Mitgliederzunahme, die der Verband in den Jahren 1928 und 1929 zu verzeichnen hatte, kommt in erster Linie auf das Konto unserer Jüngeren-Arbeit. Bemerkenswert ist allerdings auch, daß in dem gleichen Zeitraum die Zahl der weiblichen Mitglieder zurückgegangen ist, ihr Anteil an der Gesamtmitgliedschaft ist von 37,6 auf 35,6 Proz. gesunken. Es muß festgestellt werden, daß die Rote-Falken-Arbeit dem Jungen im Alter von 14 bis 17 Jahren ungleich stärker entgegenkommt als dem Mädchen der gleichen Altersgruppe. Unsere Aufgabe in der nächsten Zeit wird es sein, Mittel und Wege zu finden, um die Anziehungskraft der Bewegung auf die Mädchen wieder zu stärken. Im ganzen kann jedoch gesagt

werden, daß die Rote-Falken-Arbeit die Jugend zu einer starken Aktivität und Anteilnahme am Leben der Bewegung geführt hat, und damit ist eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg unserer Erziehungsarbeit gegeben.

Im Zusammenhang mit der Umstellung unserer Jüngeren-Arbeit auf die Rote-Falken-Arbeit ist jedoch unserer Bewegung noch eine andere Aufgabe erwachsen. Es ist nicht möglich, die Arbeitsformen der Roten-Falken-Gruppen ohne weiteres zu übertragen auf die Aelteren-Gruppen, die die 17- bis 20jährigen Mitglieder umfassen. Diese Jugendlichen stellen andere Ansprüche an das Gruppenleben, und die Gruppe hat auch hier andere Aufgaben zu erfüllen, sie soll die Mitglieder vorbereiten auf die aktive politische Arbeit in der Arbeiterbewegung. Das politische Interesse dieser Jahrgänge ist in den letzten Jahren außerordentlich gestiegen, ebenso das Bestreben, die eigene politische Auffassung stärker zu unterbauen durch eine gründliche Bildungsarbeit. Wir haben in der letzten Zeit im Verband sehr lebhafte Debatten über diese politische Erziehung gehabt. Unsere Reichskonferenz in Lüneburg hat sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt, und wir sind dort zu einer Formulierung unserer politischen Erziehungsaufgaben gekommen, die als eine sehr gute Grundlage für unsere zukünftige Arbeit auf diesem Gebiet angesehen werden kann. Nach diesem Beschluß ist es die wichtigste Aufgabe unserer politischen Erziehungsarbeit, das politische Interesse der Jugend zu wecken, ihr das notwendige Wissen zu vermitteln und ihr politisches Denken zu schulen. Der heute stark um sich greifenden Politisierung der Jugend durch die extremen Parteien, die vielfach auf einen groben politischen Mißbrauch der Jugend hinausläuft, setzen wir eine gediegene und planmäßige politische Schulungsarbeit entgegen. Nur so wird es möglich sein, das politische Interesse der Jugend hinzulenken auf systematische praktische politische Arbeit, und wir betrachten es als das wichtigste Ziel unserer Aelteren-Arbeit, die Mitglieder unserer Organisation möglichst vollzählig zu überführen in die allgemeine Arbeiterbewegung, denn erst die Zahl der aktiven jungen Mitarbeiter in Partei und Gewerkschaften wird den rechten Maßstab für den Erfolg unserer Arbeit abgeben.

Es ist selbstverständlich, daß sich auch die Aelteren-Arbeit der Bewegung nicht erschöpfen kann in Arbeitsgemeinschaften und Kursen, denn auch die Jugend zwischen 17 und 20 Jahren sucht in der Gemeinschaft mehr als nur Belehrung und Schulung, sie will Kameradschaft, Geselligkeit und Freude. Hier die rechte Form zu finden, wird die Aufgabe der nächsten Zeit sein.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß wir der Lösung der Aufgabe unserer Aelteren-Gruppen insofern näher gekommen sind, daß bei diesem Teil der Mitgliedschaft der Wille zur politischen Arbeit stark gewachsen ist. Die Zahl der jungen Genossen und Genossinnen, die in jedem Jahr, meist im Zusammen-

hang mit der Maifeier, in besonderen Parteiweihen in die Partei übergeführt werden, nimmt zu, und viele der Jungen stehen schon jetzt in verantwortungsvoller Parteiarbeit. So hat die Gesamtbewegung in den 10 Jahren seit Weimar eine sehr starke Entwicklung durchgemacht. Die äußeren Formen haben sich wesentlich geändert, aber nicht verändert ist das Ziel, das der Bewegung seit ihrer Entstehung gesteckt ist: die Sammlung der arbeitenden Jugend in den Gemeinschaften der Organisation und ihre Erziehung zu sozialistisch denkenden und handelnden Menschen.

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Fürsorgerinnen oder Krankenpflegestationen in Thüringen?

Diese Frage stellen heißt sie beantworten. Es ist deshalb notwendig, auf die geschichtliche Entwicklung der Wohlfahrtsgesetzgebung in bezug auf das Fürsorgerinnenwesen hinzuweisen. Die sozialistische Regierung schuf im Jahre 1922 in Thüringen ein Wohlfahrtspflegegesetz, das in seinen Paragraphen 16 bis 18 die Anstellung und Organisation von Fürsorgerinnen regelte. Die Paragraphen hatten folgenden Wortlaut:

„§ 16.

„Möglichst für jede Gemeinde des Landes sollen für die Wohlfahrtspflege eine oder mehrere Gemeindefürsorgerinnen bestellt werden. Diese unterstehen der Aufsicht des Wohlfahrtsamtes.

§ 17.

Kleinere Gemeinden können durch übereinstimmenden Beschluß der Gemeindevertretungen zu einem Gemeindefürsorgerinnenbezirk vereinigt werden, sofern die Bevölkerungs- und Entfernungsverhältnisse der Versorgung durch eine Fürsorgerin nicht entgegenstehen.

In streitigen Fällen entscheidet die Kreisvertretung über die Bildung von Gemeindefürsorgerinnenbezirken.

Mit Genehmigung des Wirtschaftsministeriums können ausnahmsweise vereinzelt liegende Gemeinden an eine außerhalb des Landes errichtete Gemeindefürsorgerinnenstelle angegliedert werden.

§ 18.

Die Anstellung von Gemeindefürsorgerinnen erfolgt durch die Kreisvertretung im Wege des Dienstvertrages.“

Als Schrittmacher für die Beseitigung von Fürsorgerinnenstellen hat sich wiederholt im Landtag der Landbund erwiesen, der jede Schaffung einer neuen Stelle ablehnte mit der Begründung, daß den Gemeinden neue Lasten durch die Anstellung von Fürsorgerinnen entstehen. Das Bestreben des Landbundes führte dann auch dazu, daß der Landtag von Thüringen vom 27. Februar 1929 ein neues Wohlfahrtspflegegesetz ver-

abschiedete, das als wesentlichen Grundsatz die Uebertragung öffentlicher Wohlfahrtsaufgaben auf die private Wohlfahrt vorsieht. Das neue Wohlfahrtspflegegesetz sieht zwar auch noch im § 4 vor, daß jeder Kreis eine Kreisfürsorgerin und die erforderliche Anzahl von Gemeindefürsorgerinnen zur wohlfahrtspflegerischen Versorgung des Kreises anzustellen hat.

Die nachfolgende Uebersicht aber zeigt mit aller Deutlichkeit, daß das Bestreben des Staates dahin geht, die privaten Organisationen zu fördern in ihrem Bestreben, möglichst recht viel Krankenpflegestationen unter ihrem Einfluß aufzubauen. Thüringen weist über 2000 Gemeinden auf, so daß die Zahl der vorhandenen Fürsorgerinnen als sehr bescheiden anzusehen ist. Die Zahl der vorhandenen Krankenpflegestationen hat sich im Laufe der letzten paar Monate um 24 erhöht. Es ist also ganz offensichtlich, daß der Einfluß der privaten bürgerlichen Organisationen in Thüringen gestärkt werden soll.

Emma Sachse.

AUS DER SOZIALVERSICHERUNG

Aus der Tätigkeit der Sozialversicherungsträger.

Der für das Jahr 1928 erstattete amtliche Bericht des Reichsversicherungsamtes¹⁾ ist vortrefflich geeignet, einen Einblick in die in dauerndem Flusse befindliche Entwicklung der Organisation und Verwaltung, der Versicherungspraxis und Rechtsprechung der gesamten Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten-, Knappschafts- und Arbeitslosenversicherung) zu gewähren. Die ganze Vielgestaltigkeit des sozialen Lebens mit seinen wechselnden Problemen wird sichtbar, eine Quelle reicher Belehrung für alle diejenigen, die sich irgendwie mit Fragen der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung zu befassen haben. Es zeigen sich die engen Beziehungen der Sozialversicherung zu anderen Gebieten des öffentlichen Lebens, der Verwaltung, der Wirtschaft und Technik, der sozialen Fürsorge und ärztlichen Wissenschaft sowie die Abhängigkeit ihrer Leistungen von den jeweiligen herrschenden politischen Machtverhältnissen. Angesichts der vielen und laufend erfolgten Gesetzesänderungen ist es von besonderem Wert, daß in dem Bericht auch alle grundsätzlichen Entscheidungen und Bescheide des Reichsversicherungsamtes für die verschiedensten Gebiete des sozialen Versicherungsrechtes mitgeteilt werden, eine wahre Fundgrube an Wissenswertem für Behörden, Organisationen und Vertreter der Versicherten, die an der praktischen Durchführung der Sozial-

¹⁾ Veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt Heft Nr. 9. Jahrg. 1929. S. 107.

versicherung beteiligt sind. Auch über die Wirkung des Vertrages von Versailles auf die abgetretenen Gebiete und im Verhältnis zu anderen Staaten, auf die Behandlung der Rentenanträge der Hinterbliebenen abgewandelter Rentenempfänger und die Durchführung gegenseitiger Rentenzahlung findet sich ein ausführlicher Hinweis im allgemeinen Teil des Berichtes. Für die in der amtlichen und freien Wohlfahrtspflege tätigen Kreise dürften von besonderem Interesse die Mitteilungen der Aufwendungen der Versicherungsträger auf dem Gebiete der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und die planmäßige Bekämpfung der Volksseuchen, über die Beteiligung der Versicherungsträger an Veranstaltungen der Wohlfahrtspflege, die Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit Fürsorgeverbänden, über die gemeinnützige Vermögensanlage der Versicherungsträger und die Förderung des Wohnungsbaues durch Hergabe von Darlehen, die Zusammenarbeit der technischen Aufsichtsbeamten, vor allem in der Unfallversicherung, mit der staatlichen Gewerbeaufsicht wie viele andere Einzelheiten aus dem Bericht sein. Im Hinblick auf den großen Umfang des Berichtes können bei der nachfolgenden Darstellung über die wichtigsten Vorgänge aus dem Gebiet des sozialen Versicherungsrechtes nur Fingerzeige gegeben werden. Auch kann sich der Bericht nur auf die Organisation und Leistungen der Versicherungsträger beschränken, während andere bedeutsame Einzelheiten, insbesondere über die Versicherungspraxis und die Rechtsprechung der Senate im amtlichen Bericht selbst nachgelesen werden müssen.

Organisation im allgemeinen.

Das ständige Anwachsen der Zahl der Eingänge machte im Jahre 1928 eine Vergrößerung des Beamtenkörpers und die Vermehrung der Zahl der Senate notwendig. Doch geht aus dem Bericht hervor, daß sich im Laufe des Berichtsjahres die Zahl des gesamten Personals nur um drei Stellen vermehrt hat. Am Schlusse des Berichtsjahres setzte sich das Personal des RVA. wie folgt zusammen: der Präsident, 2 Direktoren, 20 Senatspräsidenten und 37 sonstige ständige Mitglieder, außerdem 127 festangestellte Beamte und eine Anzahl Hilfsarbeiter des höheren Dienstes, Bureau- und Kanzleikräfte. Die Mitglieder des Amtes besichtigten zahlreiche Heilanstalten, Genesungsheime und Krankenhäuser, nahmen an wichtigen Tagungen und internationalen Kongressen teil, besichtigten zahlreiche gewerbliche Betriebe und wohnten den Versuchen zur Erprobung neuer Schutzvorrichtungen bei. Vom Reichsarbeitsministerium wurde das RVA. zu allen Besprechungen und Beratungen, die über den Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung und die Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung stattgefunden haben, zugezogen. Eine erhebliche geschäftliche Belastung brachte im Berichtsjahr die Durchführung der Neuwahlen zu den Ehrenämtern der Reichsversicherung. Es waren insgesamt 337 Wahlen vorzunehmen.

Bis Ende 1928 bestanden 17 Arbeitsgemeinschaften, die zwischen den Versicherungsträgern (der Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung) je eines Bezirkes einer Landesversicherungsanstalt unter Mitwirkung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und unter Beteiligung der Fürsorgeverbände in folgenden Bezirken gebildet worden sind: Landesversicherungsanstalten Berlin, Brandenburg, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Freistaat Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Hansastädte.

Im Laufe des Geschäftsjahres haben sich öfter Vertreter ausländischer Regierungen und Sozialbehörden und zwar aus der Schweiz, Rumänien, China, Japan eingefunden, um sich über die Einrichtungen und den Geschäftsbetrieb der deutschen Sozialversicherung zu unterrichten. Im Auftrage des Reichsarbeitsministeriums unternahm der Senatspräsident der RVA. eine Studienreise nach England und Irland, um die britische und irische Kranken-, Invaliden-, Hinterbliebenen- und Altersversicherung sowie die britische und irische Arbeiter- und Unfallversicherung kennenzulernen. Verschiedentlich ist das RVA. gutachtlich zu Gesetzentwürfen von Gegenseitigkeitsabkommen mit ausländischen Staaten gehört worden. Ferner sind über die abgetretenen Gebiete, Elsaß-Lothringen, Saargebiet, Oberschlesien und im Verhältnis zu Belgien, Dänemark, Polen und Danzig bestimmte Ueber-einkommen über die gegenseitige Rentenzahlung abgewanderter Versicherungsberechtigter und die Durchführung gegenseitiger Rentenzahlungen getroffen worden.

A. Krankenversicherung.

Im Berichtsjahr war der weitere Ausbau der Krankenversicherung Gegenstand zahlreicher Erörterungen, insbesondere auf den Tagungen der Kassenhauptverbände. Der Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen konnte auf ein 20jähriges Bestehen zurückblicken. Fragen der Rationalisierung der Krankenkassen spielten auf allen Tagungen eine besondere Rolle. Im übrigen war die Rechtsentwicklung im Jahre 1928 verhältnismäßig ruhig verlaufen.

Von den für das Rechnungsjahr 1928 zur Verfügung gestellten Reichsmitteln für Familienwochenhilfe in Höhe von 30 086 711 Mk. sind bis zum Ende des Berichtsjahres bereits 20 257 678 Mk. an die Landes- usw. Kassen gegeben worden. Von diesem Betrage waren 7 388 109 Mk. als Vorschüsse noch auszugleichen und außerdem sind 3 113 445 Mk. als Vorschüsse nach Abschluß des Rechnungsjahres 1927 auf das Rechnungsjahr 1928 übernommen worden¹⁾.

¹⁾ Vergl. im übrigen den Sonderbericht „Die reichsgesetzlichen Krankenkassen im Jahre 1927“ in „Arbeiterwohlfahrt“, Heft 11/1929, Seite 332.

Auf die Gebiete der Rechtsprechung hat das RVA. von der neuen Ermächtigung im Gesetz zur Aenderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsversicherungsgesetzes vom 29. März 1928 Gebrauch gemacht, wonach das RVA. auch ohne daß ihm einzelne Streitfälle zur Entscheidung vorliegen, über gesetzliche Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, deren Auslegung noch nicht festgestellt ist, eine grundsätzliche Entscheidung treffen kann. Im Bericht wird eine ganze Reihe bedeutsamer Entscheidungen des Beschluß- und des Spruchsenates in Krankenversicherungsangelegenheiten inhaltlich kurz wiedergegeben. Bemerkenswert ist aus der Tätigkeit der Beschluß- und Spruchsenate die Mitteilung, daß die Zahl der Fälle, in denen durch die Versicherten selbst das Rechtsmittel der Beschwerde oder Revision in Krankenkassenangelegenheiten eingelegt worden ist, erheblich angewachsen ist und bei weitem die der Zahl der von den Krankenkassen eingelegten Beschwerden und Revisionen übersteigt. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß hierin die sehr wertvolle Tätigkeit der Arbeitersekretäre zur Wahrnehmung der Interessen der minderbemittelten Bevölkerung deutlich sichtbar wird.

B. Unfallversicherung.

Zum Zwecke der Durchführung der Unfallversicherung wurden im Berichtsjahr 66 gewerbliche und 40 land- und forstwirtschaftliche, zusammen 106 Berufsgenossenschaften, ferner 165 Ausführungsbehörden für Betriebe des Reiches und der Länder (darunter 47 für die landwirtschaftliche Verwaltung) und 335 Provinzial- und gemeindliche, zusammen 500 Ausführungsbehörden gezählt.

Leider sind im vorliegenden Bericht für das Jahr 1928 noch keine näheren Angaben über den Umfang der Versicherung — Zahl der versicherten Personen — enthalten. Im Jahre 1927 unterlagen der Versicherung bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 9 178 821 Betriebe mit 11 391 407 versicherten Personen, bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 4 605 292 Betriebe mit 14 053 924 versicherten Personen, zusammen 5 523 113 Betriebe mit 25 445 358 versicherten Personen; die Reichs- und Staatsausführungsbehörden zählten 762 132 versicherte Personen, die Provinzial- und gemeindlichen Ausführungsbehörden 134 882 versicherte Personen, zusammen 897 014 versicherte Personen. Sonach waren 26 Millionen Personen gegen Unfall versichert. Zählt man auch die landwirtschaftlich im Nebenberuf beschäftigten Personen dazu, die allerdings doppelt versichert sind, gleichzeitig in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, so werden von der Unfallversicherung 3,5 Millionen Personen erfaßt.

Die Zahl der gemeldeten Unfälle betrug im Jahre 1928: 1 428 966 gegen 1 319 594 im Vorjahre. Die Zahl der erstmalig

entschädigten Unfälle hat sich von 136 273 im Jahre 1927 auf 157 593 im Jahre 1928 erhöht. Da leider die notwendigen Unterlagen für die Zahl der im Jahre 1928 gegen Unfall versicherten Personen fehlen, ist auch kein zutreffendes Urteil über den Grad der Unfallhäufigkeit durch Inbeziehungsetzung der gemeldeten Unfälle zur Zahl der versicherten Personen möglich.

An Berufskrankheiten als Folge von Unfällen wurden im Berichtsjahr 4343 Fälle (gegen 323 im Vorjahre) erstmalig entschädigt. Diese Zahlen sind aber in den vorstehenden Angaben über die Zahl der gemeldeten Unfälle mit enthalten.

Nach vorläufiger Schätzung betrug der Gesamtaufwand der Unfallversicherung im Geschäftsjahr 1928 372 270 000 Mk. Gegenüber dem Vorjahre bedeutet dies eine Steigerung um 35 088 200 Mk. Die durch den endgültigen Geschäftsabschluß zu erwartenden geringfügigen Aenderungen werden das Gesamtbild nicht ändern. Der Aufwand verteilt sich auf die einzelnen Berufsgenossenschaften folgendermaßen: Gewerbliche Berufsgenossenschaften 269 181 000 Mk., landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften 75 539 000 Mk. und Ausführungsbehörden der öffentlichen Verwaltungen 27 496 000 Mk. Setzt man diese Zahl in Beziehung zu der oben angegebenen Zahl der von den einzelnen Berufsgenossenschaften erfaßten Personen, so ergibt sich, daß die Unfallentschädigung für versicherte Personen in gewerblichen Betrieben ganz wesentlich die Ausgaben für landwirtschaftliche und Staats- und Kommunalbetriebe übersteigt, ein deutliches Zeichen für die bedeutend höheren Unfallgefahren in gewerblichen Unternehmungen. Es ist daher auch verständlich, daß die Zahl der technischen Aufsichtsbeamten bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften bedeutend höher ist als bei den landwirtschaftlichen, und zwar wurden 424 bei den ersteren und 99 bei den letzteren beschäftigt. Die von diesen Beamten erstatteten Jahresberichte boten eine Fülle neuer Anregungen für die Einführung neuer Schutzvorrichtungen, die die Zentralstelle für Unfallverhütung beim Verbands deutscher Berufsgenossenschaften zusammengestellt hat und demnächst als Buch veröffentlichen wird. Besonderer Wert wird auf die Zusammenarbeit der technischen Aufsichtsbeamten mit den staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten und den Vertretern der Versicherten gelegt. Den Gewerkschaften verdanken die deutschen Berufsgenossenschaften wertvolle Anregungen über den Unfallschutz. Ein Kammergerichtsurteil, das den technischen Aufsichtsbeamten der Unfall-Berufsgenossenschaften das Recht abspricht, Betriebsstätten ohne Erlaubnis des Unternehmers zu betreten, gab Veranlassung zu einer eindeutigen Klarstellung der Auslegung von § 878 der Reichsversicherungsordnung.

Auf Grund des Krankenkassenabkommens vom 31. Dezember 1926 haben nunmehr alle Berufsgenossenschaften,

soweit nicht wie bei der See-Berufsgenossenschaft und der Knappschafts-Berufsgenossenschaft besondere Verhältnisse vorliegen, Aufträge an die Krankenkassen erteilt. Das RVA. nahm im Berichtsjahr erneut Stellung zum Entwurf der am 1. Dezember 1928 in Kraft getretenen Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung, bevor dieser dem Reichsrat vorgelegt worden ist.

Der Ausbau allgemeiner Einrichtungen für Erste Hilfe (Unfall-, Krankenpflege, Rettungsstationen, Krankenwagen usw.) bei Betriebsunfällen auf dem Lande hat weiter gute Fortschritte gemacht, allerdings konnten manche Schwierigkeiten bei der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften nur im Wege der Verhandlung beseitigt werden. In allen Teilen des Reiches fanden Ausbildungskurse von Betriebshelfern, teilweise unter Beteiligung des Arbeiter-Samariterbundes statt. Zum ersten Male sind im Berichtsjahr auch Vorträge über Unfallverhütung im Rundfunk aufgenommen und ein Film „Vorsicht Gefahr!“ vom Verbands deutscher Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften hergestellt worden. Die Herausgabe neuer Unfallverhütungsbilder und Merkblätter wurde fortgesetzt. Für einzelne Betriebe wurden neue Unfallverhütungsvorschriften genehmigt.

Eine im Geschäftsbericht des RVA. für das Jahr 1927 erwähnte Anregung hat dazu geführt, daß durch die zuständigen Landesbehörden im baupolizeilichen Genehmigungsverfahren bestimmte Auflagen bei Erbauung landwirtschaftlicher Gebäude auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gemacht worden sind.

Die Durchführung der Wahlen zu den Berufsgenossenschaften gab zu zahlreichen im Bericht mitgeteilten Entscheidungen über Wahlbeschwerden Anlaß. Ueber die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse wie über den Vermögensstand der Träger der Unfallversicherung erfolgt wie im Vorjahre eine gesonderte Aufstellung. Die Abschlußzahlen für 1928 stehen aber erst in einiger Zeit zur Verfügung.

Der Bericht gibt dann noch aus dem Inhalt der Rechtsprechung einige wichtige Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung bekannt, die aber besser im Bericht selbst nachgelesen werden. Es folgt zum Schluß eine Aufstellung der Statistik der Rechtsprechung.

(Invaliden-, Angestellten-, Knappschaftsversicherung folgen.)

U M S C H A U

Berufsverhältnisse früherer Wohlfahrtsschülerinnen.

Nach einer Erhebung von Frau Dr. Sachs, Frankfurt a. M. im Auftrag der Konferenz sozialer Frauen- und Wohlfahrtsschulen Deutschlands.

Gesamtzahl der von der Erhebung erfaßten
Schülerinnen: 2480.

I. Von diesen 2480 Schülerinnen stehen noch heute	
in sozialer Arbeit:	
1. in Dauerstellung	1536 = 61,9 Proz.
2. in Vertretung oder Aushilfe	106 = 4,3 Proz.
3. Als Praktikantinnen in Probejahrsstellung mit Vergütung oder freier Station	165 = 6,7 Proz.
In sozialer Tätigkeit mit ganzem oder teilweisem Erwerb	
4. als Praktikantinnen ohne Vergütung	127 = 5,1 Proz.
In sozialer Arbeit	
1934 = 78,0 Proz.	

Ia. Von den unter I 1—3 aufgeführten Schülerinnen arbeiten in Anstalten 161 = 6,5 Proz.

II. Es stehen nicht in sozialer Arbeit	
1. wegen Verlobung und Verheiratung	124 = 5,0 Proz.
2. aus sonstigen persönlichen Verhältnissen	88 = 3,5 Proz.
3. wegen Fortbildung	167 = 6,8 Proz.
4. wegen Berufswechsel	34 = 1,4 Proz.
5. wegen Ungunst der Anstellungsverhältnisse	109 = 4,4 Proz.

Wegen Ungunst der Anstellungsverhältnisse sind von 2480 Schülerinnen Praktikantinnen. Davon aus dem Hauptfach I: 107 = 4,3 Proz. aus dem Hauptfach II: 65 = 2,6 Proz., aus dem Hauptfach III: 49 = 2 Proz.

Unter 2480 Schülerinnen sind:

Hauptfach I: 1008, davon ohne oder unbezahlte Praktikantenstelle 107 = 10,6 Proz.
Hauptfach II: 916, davon ohne oder unbezahlte Praktikantenstelle 65 = 7,1 Proz.
Hauptfach III: 478, davon ohne oder unbezahlte Praktikantenstelle 49 = 10,2 Proz.

Fehlerquellen und Mängel der Statistik:

1. Nichtbeantwortung des Fragebogens von Schulen. Die Schulen mit männlichen Wohlfahrtspflegern sind nicht in die Statistik aufgenommen.
2. Berufschicksal von 12 Schülerinnen nicht bekannt.
3. Nicht übereinstimmende Zahlen.
4. Fehlen des Hauptfaches in Bayern.

Kann und soll man in Erholungsheimen erziehen?

Die Zeit in der erholungsbedürftige Großstadtkinder wieder in Erholungsheimen für kürzere oder längere Zeit verschickt werden, ist da. Die Vorbereitungen sind getroffen und die Frage, nach welchem Gesichtspunkt das Personal für die Betreuung der erholungsbedürftigen Kinder gewählt werden soll ist akut. Sollen es tüchtige Pflegerinnen sein, die mit allen Vorschriften der Gesundheitspflege gut vertraut, aber pädagogisch weniger vorgebildet sind, oder soll man pädagogisch gut gebildete Kräfte in erster Linie berücksichtigen. Damit ist natürlich die Frage verbunden, kann man in der kurzen Erholungszeit, die meistens vier bis sechs Wochen dauert, erziehen?

In den Erholungsheimen kommen Kinder verschiedenen Alters zusammen und durchschnittlich hat eine Pflegerin 25 bis 30 Kinder zu betreuen. Es herrscht deswegen noch häufig die Meinung, als ob das „Erziehen“, das heißt ein tieferes und für die Dauer wirksames Beeinflussen, gar nicht möglich und im Grunde nicht so wesentlich wäre. Es komme doch schließlichschließlich darauf an, daß die Kinder sich körperlich erholen, einige Pfund zunehmen, alles andere wäre aber nicht die Sache der Erholungsheimen. Man beschränkt sich meistens darauf, die Kinder an eine gewisse Ordnung und Disziplin zu gewöhnen und das auch mit verschiedenen Mitteln und Methoden, die von den Erwachsenen (Erziehern) abhängig sind. So wird streng darauf geachtet, das die Kinder die Liegezeiten einhalten, daß sie ordentlich essen und sich genügend in frischer Luft bewegen. Das Personal wird darum auch meistens von dem Gesichtspunkt der körperlichen Erholung gewählt. Erst in letzterer Zeit geht man häufiger dazu über auch Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen anzustellen, aus der Erkenntnis, daß man die Kinder auch zweckmäßig beschäftigen müsse und das verstünden die pädagogisch gut vorgebildeten Kräfte besser.

Die zur Verschickung kommenden Kinder sind überwiegend Proletarienkinder, die schwächlich oder nach irgendeiner überstandenen Krankheit erholungsbedürftig geworden sind. Die Auswahl hängt von dem Lehrer, Fürsorger und Arzt ab, die pädagogische Einsicht spielt dabei keine geringe Rolle. Verschickt werden auch „Nervöse“, d. h. unruhige, zerfahrene, leicht erregbare und ängstliche Kinder. Häufig sind die sogenannten nervösen Kinder körperlich schwächlich und schlechte Esser. Wir werden nicht fehl gehen, wenn wir behaupten, daß diese zuletzt genannten Leiden und Schwächen sich nicht nur durch Verabreichung von guter Kost und in schöner Umgebung bessern lassen.

Bei sehr vielen Kindern ist der körperliche Verfall etwas Sekundäres, das Primäre ist das „psychische Leid“, wenn wir das so sagen dürfen. So habe ich oft beobachtet, daß blasse, apathische Kinder, die in der Schule teilnahmslos wie geistesabwesend da saßen, schwere innere Konflikte hatten, die sie seelisch ganz in Anspruch nahmen. Da war oft das schlechte Aussehen, die Appetitlosigkeit eine Folge der seelischen

Konflikte. Bei den unruhigen, zerfahrenen Kindern ließ sich der psychische Faktor leichter feststellen. Ich weiß, daß bei diesen Kindern eine körperliche Erholung unendlich viel bedeuten kann, aber selten wird die wahre Ursache ihrer Erholungsbedürftigkeit dadurch aufgehoben.

Oft bedeutet es schon eine Erleichterung für die kindliche Seele, aus dem großstädtischen Milieu herauszukommen und gerade in der ganz anderen Umgebung, oft weit von den Angehörigen und der Schule entfernt und unter anderen Autoritäten ist viel leichter die Möglichkeit gegeben an das Kind heranzukommen, seine Konflikte und ihre Ursachen zu erkennen.

Was Eltern und Lehrer nicht erkannten oder nicht meistern konnten, kann hier von vorgeschulten Kräften erkannt und beherrscht werden. Oft genüge für einen psychologisch geschulten Menschen schon ein paar Tage, um ein Kind kennenzulernen. Aber der Wille, das einzelne Kind in der Masse zu sehen und ihm zu helfen, muß auch vorhanden sein und vielleicht nicht nur der Wille, sondern auch die psychologisch geschulte Einsicht, und der Glaube, daß man die kurze Erholungszeit pädagogisch produktiv gestalten kann und muß. Die Erzieher werden auch sehr bald durch die Kinder selbst gezwungen erzieherisch einzugreifen. Sehr bald werden auch die schwer Erziehbaren, die Störenfriede, sich regen und oft kann ein solches Kind die Gemeinschaft unmöglich machen, wenn man nicht rechtzeitig eingreift, d. h. nicht mit Strafen oder Ausschluß des Kindes, sondern indem man sich des Kindes annimmt und zu verstehen versucht, warum es sich so verhält, welche Zwecke es damit verfolgt.

Meistens waren diese Kinder schon immer schwierig, sie benahmen sich genau so in der Schule und im Elternhaus. Vielleicht hatten diese schwierigen Kinder nicht die geeigneten Lehrer, die ihnen geholfen hätten und vielleicht war eine Hilfe im Rahmen der Schule gar nicht möglich, weil die Schwierigkeiten direkt mit der Schule und dem Lehrer zusammenhängen. Genau so verhält es sich mit dem Elternhaus. Das Erholungsheim ist meistens weit von Eltern und Schule entfernt, die Erzieher haben oft keinerlei Verbindung mit all den Menschen, die bis jetzt auf das Kind erzieherisch einwirkten. Der Erzieher kann vorurteilsfreier dem Kinde gegenüberstehen. Es ist auf jeden Fall eine neue pädagogische Situation geschaffen, die für die Beeinflussung eines Kindes sehr günstig sein kann und die man ausnützen müßte.

Für viele Proletariatskinder der Großstadt ist das Naturerlebnis sehr stark, die Kinder werden freier und gelöster, und wenn sie den Erzieher liebgewonnen haben, schließen sie sich leichter auf und erzählen, was sie bedrückt hat. Eine so gewonnene Bindung an einen Erzieher während der Erholungszeit kann bleiben und sich segensreich auswirken. Der Erzieher wird vielleicht oft nachher Beziehungen zum Elternhause oder zur Schule anknüpfen müssen, um auch auf diesem Wege dem Kinde weiter zu helfen. Sicherlich wird es auch Kinder geben, denen man im Rahmen eines Erholungsheimes nicht helfen kann, aber auch in diesen Fällen müßte man eingreifen, man müßte die Stelle auf das Kind aufmerksam machen, die dem Kinde wirklich helfen kann. (Arzt, Schule, Jugendamt.)

Vielen Kindern fällt die Rückkehr in die Armut und oft unerquicklichen häuslichen Verhältnisse schwer und diesen Kindern kann der Aufenthalt in einem Heim manchmal mehr schaden als nützen. Hier muß der Erzieher wachsam sein und die Kinder auf die Rückkehr vorbereiten.

Natürlich ist es sehr schwer, wenn man 25 bis 30 Kinder zu beaufsichtigen hat, wirklich zu erziehen. Es wäre besser, wenn auf zehn Kinder ein Erzieher käme, aber es gibt auch Situationen, wo man trotz Ueberlastung dem einzelnen Kinde nahelkommen und helfen kann. Sind es auch wenige, die wirklich gesund und innerlich gelöst zurückkommen, so hat es sich schon gelohnt, daher ist es Pflicht diese Arbeit Menschen in die Hand zu legen, die das proletarische Kind und sein Milieu kennen und auch überzeugt sind, daß sie erzieherische Arbeit leisten können und müssen.

Dr. Maria Fabender.

Mitteilungen.

Thüringen.

Aus der Arbeit des Bezirksverbandes Großthüringen.

Der Landesausschuß für Arbeiterwohlfahrt veranstaltete in der Zeit vom 8. März bis 27. April d. J. sechs Wochenendkurse.

Als Themen hatte der Landesausschuß gewählt, 1. Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt bei Durchführungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, 2. Die Durchführung der Fürsorgepflichtverordnung.

Als Referenten waren gewonnen die Genossen Dr. Walter Friedländer und Otto Krebs, Berlin, für das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, die Genossin Dr. Erna Magnus, Berlin, für die Reichsfürsorgepflichtverordnung; Genosse Prox und Genossin Sachse sprachen über die Thüringische Ausführungsverordnung dazu.

Die Kurse fanden statt in Erfurt, Arnstadt, Gera, Meiningen, Weimar und Altenburg. Die Kurse wiesen eine Teilnehmerzahl von 297 insgesamt auf. Es muß betont werden, daß sich bei diesen Kursen herausgestellt hat, wie unerlässlich die Durchführung weiterer Kurse ist. Dies war auch der allgemeine Wunsch der Kurssteilnehmer weitere und öfters solche Kurse stattfinden zu lassen. Es stellte sich weiter heraus, wie notwendig es ist, daß die proletarischen Schichten immer mehr in das große Ge-

biet der Wohlfahrtspflege und seiner gesetzlichen Grundlage eingeführt werden.

Von diesem Gesichtspunkt aus wird sich auch der Landesausschuß leiten lassen und im kommenden Herbst an die neue Arbeit herangehen.

* * *

Landestagung
der Arbeiterwohlfahrt in Thüringen.

Am 30. März d. J. veranstaltete der Landesausschuß für Arbeiterwohlfahrt seine diesjährige Landeskonzferenz. Schon das äußere Gepräge des festlich geschmückten Saales ließ die Bedeutung der Tagung erkennen. Aus allen Teilen Thüringens waren die Genossen und Genossinnen erschienen, nahezu 135 Genossen und Genossinnen, auch hauptamtliche, wohnten der Tagung bei. Galt es doch über die geleistete Arbeit des vergangenen Jahres Rechenschaft abzulegen und zugleich das weitere Ziel für künftige Arbeit aufzuzeigen. Der Geschäftsbericht, der von der Genossin Sachse und von dem Genossen Eberling erstattet wurde, zeugte von der intensiven Arbeit, die der Landesausschuß mit den Ortsausschüssen gemeinsam verrichtet hat. Unter Betonung noch stärkerer Mitarbeit in der Jugendgerichtshilfe, der Gefängnisfürsorge und vor allem der Schulung der eigenen Helfer und Helferinnen, waren sich alle einig darin, planmäßig mitzuarbeiten an

den Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt und damit für den Sozialismus. Den Höhepunkt der Tagung erreichte das Referat der Genossin Kurgas-Berlin über die kulturellen Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt. Getragen von der weltanschaulichen Einstellung der Sozialdemokraten zu den verschiedenen wichtigen Fragen der Wohlfahrtspflege kennzeichnete sie vortrefflich die Aufgaben der Gesellschaft zum Fürsorgewesen und der allgemeinen Fürsorge. Das gesamte Fürsorgewesen immer wieder einzureihen in die gesellschaftliche Entwicklung und die Arbeiterwohlfahrt einzugliedern in die Gesamtarbeiterbewegung erachtete sie als das Ziel der Arbeiterwohlfahrt. Die Landeskonferenz ließ es sich auch angelegen sein, zu den Abbaumaßnahmen der reaktionären Regierung in Thüringen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege Stellung zu nehmen und protestierte einstimmig gegen die Abbaumaßnahmen durch folgende Entschlie-
ßung:

„Die am 30. März 1930 tagende Konferenz der Arbeiterwohlfahrt Thüringens protestiert auf das schärfste gegen den drohenden Abbau, den das faschistische System in Thüringen auf allen Gebieten der Sozialpolitik und der Wohlfahrtspflege durchführen will.

Die Opfer der kapitalistischen Gesellschaftsordnung werden durch diese Maßnahmen zu Tausenden dem Hunger und der Not ausgeliefert oder auf die menschlich niederdrückende private Mildtätigkeit angewiesen. Die Arbeiterwohlfahrt erachtet es als ihre vornehmste Aufgabe, getreu ihrem Grundsatz, jedem Hilfsbedürftigen den staatlichen Schutz unbedingt sicher zu stellen.

Dazu ist notwendig, die Sammlung aller Kräfte zum Protest

gegen die Abbaumaßnahmen der unter nationalistischer Führung stehenden Regierung.“

So zeigte die Konferenz Einmütigkeit darin, allen Hilfsbedürftigen zu helfen und als Ziel der Arbeiterwohlfahrt die staatliche Hilfe sicher zu stellen. Nachdem der Vorstand einstimmig wiedergewählt worden war, schloß die gut verlaufene Konferenz mit dem Kampflied: „Brüder, zur Sonne, zur Freiheit!“
Emma Sachse.

Bildungskursus der Arbeiterwohlfahrt der Kreise Waldenburg, Neurode- Glatz in Centnerbrunn vom 11. April bis 13. Mai 1930.

Wie im Vorjahre hatten sich auch in diesem Jahre eine stattliche Anzahl lehr- und lernbedürftige Genossen und Genossinnen aus drei Kreisen zu einem Schulungskursus zusammengefunden. Das Waldenburger Kreisjugendamt war ebenfalls durch einige Delegierte vertreten. Auch alle anderen geladenen Behörden hatten Vertreter geschickt. Reichstagsabgeordnete Genossin Ansorge war es als Leiterin des gesamten Kurses gelungen, die Genossin Wachenheim, Mitglied des Landtages und des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt, Berlin, für Sonntag, den 11. Mai als Referentin zu gewinnen. Sie referierte über das außerordentlich traurige und wichtige Thema „Fürsorgeerziehung“, wie es in dieser Zeitschrift oft behandelt worden ist. — Am Montag, dem 11. Mai sprach Genosse Stadtmedizinalrat Dr. Rodewald über Gesundheitsfürsorge. Gesundheitsfürsorge basiert voll und ganz auf der Grundlage der Bekämpfung aller zu einem vorzeitigen Tode führenden Krankheiten. Sie umfaßt im allgemeinen folgende Gebiete: Ehe und Sexualberatung,

Schwangerenfürsorge, Wochenfürsorge, Säuglingsfürsorge, Kleinkinderfürsorge, Schulkinderfürsorge.

Am Dienstag, dem 13. Mai, sprach Genossin Prochovnik aus Breslau über Gefährdeten und Gefangenenfürsorge. Sittlich gefährdete Mädchen wurden bisher noch viel in Breslau im „Guten Hirten“ untergebracht. Sittliche Unmoral wird leider bis heute noch nur dem weiblichen Geschlecht nachgesagt, während dem Manne, der den Mehrverkehr ausübt, es zu größerem Ansehen verhülft. Der Vater Staat gab schon früher dem Manne die Gelegenheit Wechselverkehr zu treiben. Während des Weltkrieges hat man ja sogar Bordelle errichtet. Vom Jahre 1900 bis zum Jahre 1927 wurde dauernd um eine Aenderung in der Prostituiertenfürsorge gekämpft. Wir wollen nicht mehr, daß wir Frauen bei gleicher Handlung wie die Männer anders behandelt werden. Gefährdete Menschen sowie bestrafte Menschen sind nicht immer von Grund aus schlechte Menschen, sondern geistig und moralisch schwache Menschen, welche leider von Menschen mit stark entwickeltem Willen und Energie als Ausnutzungsobjekt betrachtet werden. Aus all dem ersieht man, daß die Gefangenen- und Gefährdetenfürsorge so wichtig und so nötig ist, daß jeder zielbewusste Mensch, ganz gleich ob Mann oder Frau, sich ihrer annehmen muß.

Sämtliche oben geschilderten Themen lösten bei den Kursusteilnehmern außerordentlich große Debatten und Verständnis aus, welches das beste Zeichen dafür war, daß jeder einzelne Teilnehmer voll und ganz den Nutzen solcher Kurse erkannt hat. Mit einem frohen Schlußlied endete der lehrreiche Kursus.

Helena Köhler.

Freigewerkschaftliche Beamtentagung.

Die Reichsberufsgruppe „Wohlfahrt“ der Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten, die aus den drei Fachgruppen: Allgemeine Wohlfahrt, Gesundheitswesen, Jugendwohlfahrt besteht, hielt ihre diesjährige Tagung am 4. Mai 1930 in Berlin ab. Nach dem vom Genossen Richter erstatteten Geschäftsbericht hielt Gen. Stadtmedizinalrat Dr. Hochmeiß ein Referat über „Grundlagen der Fürsorgearbeit“. Er brachte in seinen Ausführungen so viel neues Material und so klare, weltanschaulich fundierte Forderungen für die Arbeit in der Wohlfahrtspflege, daß die Verbandsleitung der Reichsgewerkschaft beschloß, den Vortrag als besondere Broschüre erscheinen zu lassen. Die sehr lebhaft ausgeführte Diskussion über dieses Referat verengte sich immer mehr um die Frage „weiblicher oder männlicher Fürsorger“ und „kann oder soll die Fürsorgerin Mutter sein?“ Vaterschaft und Mutterschaft wurde auch vom Referenten als eine fast unerläßliche Notwendigkeit für wirklich soziale Mitarbeit in der Fürsorge verlangt, solange die Familie im alten Sinne noch besteht (? Die Red.). Als weitere (? Die Red.) Forderung wurde die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch in der Ausübung der Wohlfahrtspflege unterstrichen.

Im Anschluß daran hielt Gen. Stadtrat W. Friedländer ein Referat über „Reform der Fürsorgeerziehung“. Er legte seinen Ausführungen die in Heft 10 der „Arbeiterwohlfahrt“ vom 15. Mai 1929 abgedruckten „Richtlinien zur Umgestaltung der Fürsorgeerziehung“ zugrunde und übte angesichts der immer noch trostlosen Zustände in den meisten Fürsorgeerziehungsanstalten nicht bloß an den veralteten Methoden

und an den Unzulänglichkeiten in der heutigen Fürsorgeerziehung scharfe Kritik, sondern stellte auch die positive Forderung auf: Weg mit der Fürsorgeerziehung überhaupt, vollständige Beseitigung des bestehenden Zustandes als einer Sonderinstitution! In seinem Schlußwort ging er auf Einzelheiten in der Debatte ein, wobei er betonte, daß auch nach der Umgestaltung der Fürsorgeerziehung im Sinne seiner Forderungen gerichtlicher Zwang in den Fällen nicht ausgeschaltet werden kann, wo Widerstand gegen die notwendige öffentliche Erziehung unberechtigterweise vorhanden ist.

Von den zahlreichen Anträgen, die der Tagung zur Beschlußfassung vorlagen, die sowohl Angelegenheiten von Gesundheitsbeamten als auch vor allen Dingen der fürsorglichen Kräfte betrafen, seien besonders die beiden folgenden Anträge hervorgehoben:

„In rechtlicher Hinsicht muß ein Einheitsgesetz eine erschöpfende Zusammenfassung aller gesetzlichen Grundlagen für die Fürsorgearbeit darstellen. Das Gesetz muß möglichst internationaler Art (Die Red.) sein. Die verwaltungsmäßige Organisation ist das Einheitsfürsorgeamt, das die gesamte Fürsorge einschließlich Sozialversicherung, das gesamte verstaatlichte Heilwesen und Erziehungswesen erfaßt. In personeller Hinsicht muß die Ausbildung der gesamten in der Fürsorge tätigen Beamten- und Angestelltenschaft fürsorglicher Art sein. Der Lehrplan in den sogenannten Frauenschulen soll als Gerüst für alle Schüler Wirtschaftslehre, Pädagogik und Gesundheitslehre enthalten, in das alle übrigen, aber nur unbedingt notwendigen Unterrichtsgebiete eingefügt werden sollen. Die Dreiteilung in der Fürsorge hat zu fallen. Das Vorrecht der Ver-

waltungsbeamten und Juristen auf die Besetzung der leitenden Stellen ist unberechtigt; sie sind für alle zur Leitung geeigneten Beamten und Angestellten zugänglich zu machen.“

„Die Verbandsleitung der RDK wird ersucht, in Verbindung mit den Städteorganisationen zu versuchen, die bestehenden Wohlfahrtsschulen, soweit sie sich bewährt haben, in Verwaltungsschulen oder Seminare unter maßgeblicher Beteiligung der öffentlichen Körperschaften umzuwandeln und dafür zu sorgen, daß die übrigbleibenden und überflüssigen privaten Wohlfahrtsschulen aufgelöst werden.“

Die kostenlose Ausbildung der Sozialbeamten erfolgt als Sozialbeamtenanwärter (also gegen Bezahlung) und umfaßt drei Jahre theoretische und praktische Ausbildung. Das Mindesteintrittsalter soll nicht unter 20 Jahren liegen. Mindestvorbildung sei Volksschulbildung mit Aufnahmeprüfung.“

Mit den üblichen Wahlen und Dankesworten wurde dann die Tagung geschlossen. Theek.

Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Alkoholgegner.

Die Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Alkoholgegner hat auf einer Versammlung am 14. März dieses Jahres im Herrenhaus in Berlin folgende Entschliebung gefaßt:

„Die Versammlung fordert zur Eindämmung des ständig wachsenden Alkoholkonsums vom Staat erzieherische und gesetzgeberische Maßnahmen, von der Gemeinde praktische Arbeit durch Schaffung alkoholfreier Sportplätze, Versammlungsräume und Volkshäuser, ferner durch den Ausbau der Alkoholkranken-Fürsorge.“

Die Arbeiterpresse wird dringend gebeten, die Massen gründlicher

als bisher über die Verdenblichkeit der heutigen Trinksitten aufzuklären. Kampf gegen den Alkoholismus ist Dienst am Sozialismus.

Das muß auch die Losung aller politischen, gewerkschaftlichen und kulturellen Organisationen der Arbeiterschaft sein."

Die Arbeitsgemeinschaft, die ihren Sitz in Berlin SO 16, Engelfufer 24/25 hat, ist bereit, Interessenten das einschlägige Material auf Anforderung regelmäßig zugehen zu lassen.

3. deutscher Alkoholgegnertag.

Der 3. deutsche Alkoholgegnertag findet vom 23. bis 25. Juni in Dresden statt. Das Gesamtthema der Tagung lautet: Alkoholismus — Gesundheitspolitik — Gesundheitswirtschaft. Anmeldungen sind an den Ortsausschuß 3. Deutscher Alkoholgegnertag 1930, Dresden-Altstadt, Walsenhausstraße 29, zu richten. Einberufen wird die Tagung von der Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus.

Gesundheitspolitik—Gesundheitswirtschaft,

das sind die Stichworte des diesjährigen Kongresses der gesamten deutschen Alkoholgegnerschaft des 3. Deutschen Alkoholgegnertages, der vom 23. bis 25. Juni d. J. im Hygiene-Museum zu Dresden seine Sitzungen abhalten wird. Die Tagung zerfällt in drei Gruppen. In der ersten wird der Alkoholismus als Problem der Sozialhygiene sowie als Problem der psychischen Hygiene behandelt werden. Redner sind Stadtmedizinalrat Dr. Schröder-Oberhausen, Dr. med. Künkel-Berlin und Frau Dr. med. Stegmann, M. d. R. Das Thema der zweiten Gruppe ist die „Ernährungswirtschaftliche Belastung durch den Alkoholismus“, über

das Universitätsprofessor Dr. Reichel-Wien und der bekannte Kopenhagener Ernährungsphysiologe Dr. Hindhede sprechen werden. In der dritten Gruppe handelt es sich um die „Belastung der Wohlfahrtspflege durch den Alkoholismus“, und zwar um die Belastung der offenen Fürsorge (Redner: Stadtmedizinalrat Dr. Wendenburg-Gelsenkirchen) und die der geschlossenen Fürsorge (Redner: Dr. med. Weltring-Köln).

Außer diesen wissenschaftlichen Verhandlungen verspricht das Programm der Tagung eine Jugendkundgebung, Volksversammlung sowie verschiedene Führungen und Besichtigungen. Am Abend des ersten Tages wird eine festliche Veranstaltung die Teilnehmer im Konzertsaal des städtischen Ausstellungspalastes vereinen. Eine größere Anzahl von Sondertagungen verschiedener alkoholgegnerschaftlicher Verbände soll dem Kongreß vorausgehen.

Deutsche Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit.

Die deutsche Akademie sendet uns einen ausführlichen Prospekt. Wir empfehlen Interessenten sich dorthin Berlin W 30, Barbarossastr. 65, zu wenden.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendberholungs- und Heilfürsorge (Jehrag),

die im vergangenen Jahr unter dem Vorsitz von Herrn Ministerialdirektor Dr. Schneider gegründet wurde, hat inzwischen festere Formen angenommen.

Die beteiligten Reichsministerien sind kommissarisch sowohl im Arbeitsausschuß wie in Spezialausschüssen vertreten. Ihren Beitritt haben erklärt die Mehrzahl der Länderministerien, der Verband der preußischen Provinzen,

der Deutsche Landkreistag, der Reichsstädtebund, der Deutsche Landgemeindetag, der Hauptverband Deutscher Krankenkassen, der Verband der deutschen Landesversicherungsanstalten, der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände.

Eine Abgrenzung zu der Arbeit des Vereins Landaufenthalt für Stadtkinder ist nach dessen Neuorganisation im Oktober 1929 in folgender Weise erfolgt:

Die Reichszentrale Landaufenthalt für Stadtkinder dient der Entsendung von Kindern zum Landaufenthalt im In- und Ausland. Ihr obliegt überdies die technische Durchführung von gleichgerichteten Maßnahmen, z. B. die Förderung und Regelung der verkehrstechnischen Angelegenheiten der Kindertransporte, und zwar im Einvernehmen mit der Jehrag.

Für besondere Auftragsangelegenheiten, wie u. a. sozialer Jugendaustausch mit dem Ausland, bleibt der Verein Landaufenthalt für Stadtkinder seinen Auftraggebern unmittelbar verantwortlich.

Aufgabe der Jehrag ist die arbeitgemeinschaftliche Bearbeitung

grundsätzlicher Fragen der Kindererholungs- und Heilfürsorge. Die bisher beim Landaufenthalt für Stadtkinder liegenden besonderen Aufgaben allgemeiner Art, wie die Führung einer Reichskartothek von Kinderheimen und Heilstätten und Herausgabe eines Reichsverzeichnisses, werden von der Jehrag übernommen. Das Arbeitsprogramm der Jehrag sieht für die nächsten Monate die Ausarbeitung eines Einheits-Entsendebefundscheins vor und die Beratung von Maßnahmen im Interesse der Besserung der schwierigen Verhältnisse in der Kinderheimfürsorge, die durch ständige Neugründung von Heimen, Sparprogramm der Städte und Zusammendrängung der Entsendung in wenige Sommermonate hervorgerufen worden sind.

Außer einem Arbeitsausschuß hat die Jehrag einen Ausschuß für Tarif- und Verkehrsfragen eingesetzt und einen Ausschuß zur Bearbeitung des Einheits-Entsendebefundscheins. Weitere Spezialausschüsse sollen nach Bedarf gebildet werden.

Die Geschäftsführung der Jehrag hat Frau Dr. Ruth Weiland übernommen.

B Ü C H E R S C H A U

Religion, Kirche und Sozialismus.
Von Dr. Anna Siemsen. Laubsche Verlagsbuchhandlung. 64 S.
Preis 1,10 Mk.

Eine kleine anregende Studie über die gesellschaftliche Entwicklung der Kirchen. Siemsen ist nach meiner Auffassung zu optimistisch für die protestantische und wird den Kämpfen der katho-

lischen um Bewältigung der sozialen Probleme der Gegenwart nicht gerecht.

Die Darstellung der verfassungsmäßigen Stellung der Konfessionsschule, des Religionsunterrichts und der dissidentischen Lehrer in Preußen und des preußischen Konkordats ist nicht ganz korrekt und ergibt daher ein schiefes Bild.

H. W.

Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 und Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung vom 29. März 1928 nebst Preussischer Ausführungsverordnung sowie Preussischer Verordnung über Fürsorgeleistungen mit erläuternden Ministerialerlassen. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1930, 79 S. Preis 1,80 Mk.

Die neue Auflage hat dieselben Vorzüge wie die frühere. Sie ist eine handliche Zusammenstellung aller gesetzlichen Bestimmungen. Ein ausführliches alphabetisches Sachregister ist beigegeben.

Richtlinien für die Lehrpläne der Wohlfahrtsschulen, herausgegeben vom preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt. Carl Heymanns Verlag, 104 S. Pr. 5 Mk.

Die Schrift enthält einen Aufsatz über das Bildungsziel der Wohlfahrtspflege, die Richtlinien, die die Lehrplankonferenz für die einzelnen Fächer aufgestellt hat und die Niederschrift dreier Vorträge, die Dr. Alice Salomon, Dr. Maria Offenberg und Elisabeth Nitzsche bei der Lehrplankonferenz im Oktober 1928 gehalten haben. Wir haben über diese Lehrplankonferenz ausführlich in Heft 22/28 S. 689 berichtet. Damals haben wir auch begründet, warum wir einen staatlichen Unterrichtsplan für die privaten Schulen nicht für zweckmäßig halten. Selbstverständlich billigen wir dem Wohlfahrtsministerium zu, von den Schulen zu verlangen, daß die Schüler einen bestimmten Wissensstoff in die Arbeit mitbringen. Darüber hinaus aber können eingehende Vorschriften nicht gemacht werden, da einheitliche Lehrpläne für Schulen auf so verschiedener weltanschaulicher Grundlage, wie z. B. die des katholischen Frauen-

bundes und die der Arbeiterwohlfahrt oder die Schule von Dr. Alice Salomon und der Arbeiterwohlfahrt, nicht möglich sind. Immerhin geben die Lehrpläne einen Umriss des zu behandelnden Stoffes. Der Lehrplan für Psychologie und Pädagogik, an dem wir damals Kritik übten, ist auf Stichworte beschränkt. Wollten wir auf einzelnes eingehen, so müßten wir z. B. bei dem Lehrplan für Rechts- und Verwaltungskunde sagen, daß wir es für unzweckmäßig halten, mit der Rechtsphilosophie anzufangen, da die Schüler im ersten Jahr nichts damit zu beginnen wissen. So halten wir es im Gegensatz zum Lehrplan ferner für zweckmäßig, mit Staatskunde zu beginnen, ja wir vermessen bei unserem Unterricht sogar eine Kenntnis des Aufbaus der Selbstverwaltung im ersten Jahr beim Unterricht über Wohlfahrt und Jugendkunde. Auch sprachlich scheinen uns die Vorschläge nicht glücklich. Z. B. heißt es „Die Organisation des Reiches einschließlic der Reichsregierung“, „Funktionen insbesondere die Reichsgesetzgebung“. Warum beim Schulrecht neben der Schulgesetzgebung der Schulzwang erwähnt wird, außerdem das Schulversäumnis und die Berufsschule, aber nichts über das Berechtigungswesen, sehen wir nicht ein. Aber es hat bei einer solchen Arbeit keinen Zweck, auf Einzelheiten einzugehen. Jede Schule muß ihren Lehrplan selbst durcharbeiten und nach den Erfahrungen jedes Jahres ändern. Die Lehrpläne des Wohlfahrtsministeriums bieten dazu einen übersichtlichen Katalog.

Wir können abschließend nur sagen, was wir damals schon erwähnt haben: Wir erkennen an, daß das soziale Ausbildungswesen durch das preussische Ministerium für Volkswohlfahrt

nicht nur eine „zielsichere äußere Förderung, sondern auch starke geistige Anregungen erhalten hat“.

H. W.

Der Kampf gegen Schund- und Schmutzschriften in Preußen von Dr. Richter. Veröffentlichungen des preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt. Verlag R. von Deckert, Berlin W 9. 103 S. Preis 2,30 Mk.

Die Schrift enthält eine übersichtliche Zusammenstellung über die Geschichte des Gesetzes zur Bekämpfung von Schmutz und Schund, den Gesetzestext, den Text der auf das Gesetz bezüglichen Erlasse, eine Liste der Beisitzer der Prüfstellen und der auf die Schmutz- und Schundliste gesetzten Schriften, ferner eine eingehende Besprechung wichtiger Entscheidungen, geordnet nach Entscheidungsgründen. Die Schrift erfährt jetzt ihre Fortsetzung in einem Nachrichtendienst zur Bekämpfung von Schmutz- und Schundschriften, den das Ministerium herausgibt.

H. W.

Jugendpflege und Volkshochschule.

10. Veröffentlichung des preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt aus dem Gebiete der Jugendpflege, der Jugendbewegung und der Leibesübung. 56 Seiten, Preis 1,30 Mk.

Die Veröffentlichung enthält den Bericht über die Sitzung des Landesbeirates für Jugendpflege, Jugendbewegung und Leibesübungen vom 12. Dezember 1929. Auf dieser Sitzung sind zwei Referate gehalten worden über Jugendpflege und Volkshochschule. Der erste Redner, Pastor Tonnesen, früherer Leiter der jetzt eingegangenen Rendsburger Volkshochschule, hat die rein ländlichen Gebiete berücksichtigt. Der zweite Redner hat die Abendvolkshochschulen in bäuerlich industriell gemischten Gebieten geschildert.

Zwei ganz unbedeutende Referate, bewundernswürdig nur die Kunst von Herrn Pastor Tonnesen, nichts zu sagen. Kein Wunder, daß die Rendsburger Volkshochschule daran zugrunde ging. Verzweiflung darüber, daß die heutige Volkshochschule der Jugend nichts zu geben hat und pessimistische Betrachtungen über die Zwecklosigkeit der Jugendpflege werden verbrämt mit bombastischer Rede.

Auch der zweite Referent vermochte positive Richtlinien über Zusammenarbeit zwischen Abendvolkshochschule und Jugendpflege nicht zu geben. Die Idee, die Abendvolkshochschule der Jugendpflege dienstbar zu machen, muß aufgegeben werden. Ueber die Heimvolkshochschule ließe sich reden, wenn sie sich entschließen könnte, zielbewußter und klarer ihre Aufgaben zu sehen. T. S.

Aufgaben und Leistungen des Provinzialverbandes Sachsen. Herausgegeben vom Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Merseburg. Verlag Friedrich Stollberg. 116 Seiten.

Unsere Leser können aus der Darstellung sich gut über die Aufgaben der Provinzen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege orientieren. Das wird ihnen auch für die kommenden Gemeindewahlen nützlich sein.

H. W.

Die wichtigsten Bestimmungen des Reichs und Preußens über die soziale Gerichtshilfe für Erwachsene. Zusammengestellt vom Landeswohlfahrts- und Jugendamt Berlin. 50 S. Preis 0,80 Mk.

Das Heft ist übersichtlich und gut zusammengestellt. Es bringt die Bestimmungen für die Strafzumessung, vorläufige Entlassung, Strafansetzung, Schutzaufsicht und Straferlaß, Gnadensachen, Bewilligung von Strafausstand und die

einzelnen Vorschriften, die das Strafregister betreffen. Das Heft wird jedem Sachbearbeiter zur Ergänzung der Handbibliothek wichtig erscheinen. D. Be.

Marie Baum: „Beiträge zur planmäßigen Ausgestaltung der Erholungsfürsorge für Kinder und Jugendliche“. Herausgegeben vom Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt, bearbeitet von Oberregierungsrat a. D. Dr. Marie Baum unter Mitwirkung von Dr. Erna Corte und Dr. Agathe Schmidt (Heft 7 der Schriftenreihe des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt). Verlag: F. A. Herbig, Berlin 1928. 146 S. Preis 9 Mk.

Ausgangspunkt der vom Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt ausgestellten Umfragen und Erhebungen, deren Bearbeitung Dr. Marie Baum übertragen wurde, waren Klagen über Stand und Einrichtung der Erholungsfürsorge, die sowohl von Vertretern der öffentlichen wie der freien Wohlfahrtspflege erhoben wurden. Dabei war besonders der Mangel an Planmäßigkeit in der Durchführung der Heimfürsorge beanstandet worden. Das Organisationsproblem wurde daher zum Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit genommen. Mit Recht wird einleitend darauf hingewiesen, daß die Fragen der Organisation „nur scheinbar äußerlich, tatsächlich vielleicht erst die Handhabe zu planmäßiger Arbeit schaffen“.

Die Betrachtung des bearbeiteten Materials beschränkt sich auf die Erholungsfürsorge im Sinne ärztlich geleiteter Maßnahmen für gesundheitlich gefährdete Kinder. Das Problem planmäßiger Erholungsfürsorgemaßnahmen, d. h. einer sowohl vom Standpunkt der Heime und Entsendestellen rationalen, wie vom Standpunkt des für die Erholungsfürsorge ge-

steckten Zieles für die Kinder zweckmäßigen Arbeit, wird in vier Abschnitten behandelt.

Im I. Abschnitt wird das Material, das Tatsachenkenntnis und Schilderung der Sachlage bringen soll, erläutert. Im wesentlichen sind es die Duplikatanträge auf Fahrpreisermäßigung bei der Reichszentrale des Vereins Landaufenthalt für Stadtkinder. Bemerkenswert sind die graphischen Darstellungen, die die Praxis lebendig beleuchten.

Der II. Abschnitt, „Planmäßigkeit in der Ausgestaltung der Heimfürsorge“, verlangt die Rationalisierung bei der Verschickung der Kinder seitens der Entsendestellen und der Heime, die ihre Grenzen in der Ausnutzung der wichtigen Heilfaktoren finden, an deren Spitze der Klimareiz stehe. Ausschaltung von Fehleinweisungen, wie sie immer noch teils durch Fehler der Ämter, teils durch fehlerhafte Einweisungsvorschläge von ärztlicher Seite festgestellt werden konnten, müssen vermieden werden. Die Heime müssen während des ganzen Jahres belegt werden.

Von besonderem Interesse ist der III. Abschnitt des Buches, in dem die Grenz- und Nachbargebiete der Heimfürsorge, nämlich a) die örtliche Erholungsfürsorge, b) die Schullandheimbewegung und c) die Erholungsfürsorge und -pflege für Jugendliche behandelt werden.

Zu a. Für die Beurteilung, die die örtliche Erholungsfürsorge erfährt, ist die grundsätzliche Bedeutung, die, wie bereits bemerkt, dem Klimareiz zuerkannt wurde, maßgebend. Sie führt dazu, daß die örtliche Erholungsfürsorge nicht voll gewürdigt werden kann — insbesondere auch nicht in ihrer tatsächlichen Bedeutung, die sie auch als Heilfaktor selbst für kranke Kinder haben kann.

Die folgenden Ausführungen über die Schullandheimbewegung, die zunächst über den Rahmen der Arbeit hinauszugehen scheinen, sind grundsätzlich von Bedeutung, weil sie als Handhabe benutzt werden, um die Grenzen zwischen den pädagogischen und den gesundheitsfürsorglichen Gesichtspunkten und Aufgaben in der Erholungsfürsorgearbeit zu ziehen. „Die Kindererholungsfürsorge wählt das in seiner physischen Entwicklung bedrohte Kind aus, um es individuell gesundheitsfürsorglich zu betreuen, ist sich aber dabei bewußt, daß ohne gleichzeitig durchgeführte Erziehung jede Gesundheitsförderung ihren Zweck verfehlt“ (S. 98).

Der III. Abschnitt stellt die bislang für Jugendliche geübten Erholungsfürsorgemaßnahmen als völlig unzulänglich hin.

Der IV. Abschnitt schildert den Zwiespalt zwischen der erfolgten Entsendung einerseits und dem tatsächlich in der Praxis bestehenden Bedürfnis andererseits. Die Verfasserin kommt auf Grund desselben zu dem Schluß, daß „wir nicht am Ende, sondern am Anfang einer Heimfürsorge stehen“.

Das Buch bietet durch die Fülle von Material und die weitgesteckten Grenzen, innerhalb deren die Fragen der Planmäßigkeit erörtert werden und die immer wieder vollzogene Verbindung, die zwischen der Erholungsfürsorge und dem Gesamtgebiet der Jugendwohlfahrt gezogen wird, eine Bereicherung der Literatur.

Dr. E. Mg.

„Formen des Gemeinschaftslebens jugendlicher Mädchen.“ Von Gertrud Herrmann. Sozialpsychologische Untersuchungen in einem Fürsorgeerziehungs-

heim. Verlag von J. A. Barth, Leipzig 1929. 160 S. Preis 8,20 Mk.

Die Verfasserin analysiert in diesem Buche, das in der Reihe der „Hamburger Untersuchungen zur Jugend- und Sozialpsychologie“ erschienen ist, die psychische Struktur weiblicher Fürsorgezöglinge auf Grund von Beobachtungen in praktischer Arbeit in einem Fürsorgeerziehungsheim Norddeutschlands. Sie arbeitete in enger Fühlungnahme mit der wissenschaftlichen Literatur auf diesem Gebiete, u. a. Stern, Bühler, Vécérka, Spranger, Tönnies, Wiese, Reiniger. Zur Materialbeschaffung dienten folgende Methoden: Beobachtung, Selbstaüßerung der Mädchen, Äußerungen der Umwelt über die Mädchen und Erkundigungen durch Fragebogen. Das Buch ist in drei Teile gegliedert: Beschreibung des Heimes, Aufbau der Gemeinschaft und spezielle Formen der Gemeinschaftsbildung. Lebenslauf, Wesensart, das Milieu, dem die Zöglinge entstammen und seelische Einflüsse während des Heimaufenthaltes finden sorgfältige Berücksichtigung. Als Formen der Gemeinschaftsbildung werden unterschieden Freundschaften, Kliquen, Arbeitsgruppen, Einsame und Führerinnen.

Das Buch birgt eine wertvolle Fülle von scharfen und verständnisvollen Einzelbeobachtungen, die mit großem Eifer und lebendigem Interesse zusammengetragen sind. Es stellt keine pädagogischen Schlüsse oder Richtlinien auf, sondern will, wie die Verfasserin in ihrer Schlußbemerkung angibt, eine Form jugendlichen Lebens verständig darstellen. Durch Festhalten einer unendlich großen Zahl einzelner Seinsmomente aus dem Leben jugendlicher weiblicher Verwahrloster will das Buch dazu beitragen, Grundlagen für einen organischen Aufbau ihrer Persönlichkeit zu schaffen. Schlosser.